



ERHEBUNG ZUM HANDELSBRAUCH ERGEBNISBERICHT

Chemikalienhandel
Gerichtsstandsklauseln in AGB

WKÖ - Stabsabteilung Statistik

November 2015

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich - Stabsabteilung Statistik

Sachbearbeiter: DI Sophie Lehner

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900 4118

E-Mail: statistik@wko.at

Offenlegung: <http://wko.at/offenlegung>

November 2015

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
1 HINTERGRUND.....	4
2 PROJEKTDESCHEIBUNG	4
2.1 Erhebungsmasse	4
2.2 Fragebogen	5
2.3 Erhebungszeitraum.....	5
2.4 Datenerfassung und Qualitätsmanagement	5
2.5 Auswertung	5
2.6 Datenschutz - Statistische Geheimhaltung.....	6
3 ERGEBNISSE.....	6
4 ANHANG	7
4.1 Begleitschreiben	7
4.2 Fragebogen	8

1 Hintergrund

Zur Klärung des vorliegenden Handelsbrauchs erstellt die Rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) im Auftrag des HG Wien ein Gutachten, das auf der Erhebung der Stabsabteilung Statistik der WKÖ in der betroffenen Branche beruht.

Folgender Sachverhalt liegt vor:

Die klagende Partei war als Haftpflichtversicherer eines österreichischen Chemieunternehmens verpflichtet, diesem den Haftpflichtschaden aufgrund einer mangelhaften Produktlieferung der Beklagten zu ersetzen. Die beklagte Partei ist ein großes weltweit operierendes börsennotiertes Unternehmen, dessen europäische Zentrale sich in Italien befindet.

Zwischen dem österreichischen Unternehmen und der beklagten Partei wurden in den Jahren 2010 und 2011 Lieferverträge für ein bestimmtes, von der beklagten Partei in Italien produziertes Produkt abgeschlossen. Das österreichische Unternehmen hat dabei an die beklagte Partei schriftliche Bestellungen per Fax oder E-Mail übermittelt. Die klagende Partei behauptet, den Lieferungen seien die Einkaufsbedingungen des österreichischen Unternehmens zugrunde gelegen, die u.a. vorsehen, dass als Gerichtsstand das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien als ausschließlich zuständig vereinbart gilt. Die Korrespondenz sei weitgehend in deutscher Sprache, teilweise auf Englisch, abgewickelt worden. Die Bestellungen seien ausschließlich auf Deutsch übermittelt worden, wobei auf der ersten Seite jeweils auf die Einkaufsbedingungen des österreichischen Unternehmens hingewiesen worden sei. Die beklagte Partei habe den Einkaufsbedingungen zu keinem Zeitpunkt widersprochen.

Die beklagte Partei wendet die Unzuständigkeit des Handelsgerichtes Wien ein.

Mit Hilfe einer Handelsbrauchbefragung soll der Umgang mit Gerichtsstandsklauseln in AGB im Chemikalienhandel geklärt werden.

2 Projektbeschreibung

Die Stabsabteilung Statistik führte die Erhebung zum Handelsbrauch in Form einer Primärerhebung (direkte Befragung der Unternehmen) durch.

2.1 Erhebungsmasse

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Die Grundgesamtheit besteht aus jenen Unternehmen, die laut statistischem Unternehmensregister die Wirtschaftstätigkeit „Großhandel mit chemischen Erzeugnissen“ (G 46.75 gemäß ÖNACE 2008) oder „Herstellung von chemischen Erzeugnissen“ (C 20 gemäß ÖNACE 2008) ausüben und gleichzeitig Mitglieder des Bundesgremiums Chemikalienhandel oder des Fachverbandes der Chemischen Industrie sind.

Aufgrund der geringen Anzahl an Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, wurde keine Stichprobe gezogen, sondern alle Unternehmen angeschrieben. Bei 182 Unternehmen war eine gültige E-Mail-Adresse verfügbar. Diesen wurde der Fragebogen im Pdf-Format zugesandt. Den 107 übrigen Unternehmen wurden die Erhebungsunterlagen per Post übermittelt.

Die Rücklaufquote von rund 31% ist als zufriedenstellend einzustufen. Höhere Rücklaufquoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht. Die Rücklaufquote jener Unternehmen, die per Post angeschrieben wurden, ist auffallend höher als jener, die per Email den Fragebogen erhalten haben (Vgl. Tabelle1).

Übersicht Grundgesamtheit und meldende Unternehmen

	E-Mail	Post	Insgesamt
Grundgesamtheit	182	107	289
meldende Unternehmen	48	42	90
Meldungen in % der Grundgesamtheit	26,4	39,3	31,1

Tabelle 1: Grundgesamtheit und meldende Unternehmen

2.2 Fragebogen

Folgende konkrete Fragen wurden gestellt:

Ist es im internationalen Chemikalienhandel üblich, dass

1. Gerichtsstandsklauseln in AGB aufgenommen werden?
2. der Käufer in seinen AGB Gerichtsstandsklauseln zu seinen Gunsten formuliert und dies vom Verkäufer akzeptiert wird, auch wenn dessen AGB gegenteilige Gerichtsstandsklauseln enthalten?
3. die Vertragsparteien es als ausreichend ansehen, wenn in Aufträgen auf AGB verwiesen wird, ohne spezifisch auf die Gerichtsstandsklauseln einzugehen?

Hinweis für die Melder: Die Antworten sollen **nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen)** erfolgen.

Um Rückfragen an die Unternehmen zu ermöglichen, wurden diese gebeten ihre Kontaktdaten anzugeben.

Für Fragen der Unternehmen wurden am Fragebogen die Kontaktdaten der WKÖ angeführt.

Der an die Unternehmen versandte Fragebogen mit den konkreten Fragestellungen ist inklusive Begleitschreiben im Anhang einzusehen.

2.3 Erhebungszeitraum

Am 5.10.2015 wurden die Fragebögen sowohl per E-Mail als auch per Post mit Frist 19.10.2015 an die Unternehmen versendet. Jene Unternehmen, die bis dahin noch nicht geantwortet hatten, wurden in einem weiteren E-Mail bzw. per Post gebeten, bis zum 28.10.2015 an der Erhebung teilzunehmen.

2.4 Datenerfassung und Qualitätsmanagement

Die Stabsabteilung Statistik erbringt ihre Leistungen nach anerkannten Regeln der Wissenschaft und Methodik. Dabei sieht sie sich den Qualitäts-Grundsätzen der amtlichen Statistik verbunden.

Während und nach der Erhebungsphase wurden die gemeldeten Daten erfasst, Plausibilitätskontrollen durchgeführt und die Daten anonymisiert.

2.5 Auswertung

Die Datensätze wurden wie folgt ausgewertet: Jedes Unternehmen wurde mit einer Stimme gezählt. Es erfolgte bewusst keine Gewichtung der Unternehmen nach der Höhe des Umsatzes, der Anzahl der Kunden oder der Zahl der Transaktionen mit dem Argument, dass ein Handelsbrauch nicht alleine durch eine marktbeherrschende Stellung eines einzigen Unternehmens abgeleitet werden kann.

2.6 Datenschutz - Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Daten werden streng vertraulich behandelt und nur für den hier vorliegenden Ergebnisbericht ausgewertet.

Die Dienststellen der WKÖ unterliegen der statistischen Verschwiegenheitspflicht nach § 71 WKG iVm BStatG 2000.

Die anzuwendenden datenschutzrechtlichen Erfordernisse müssen von der Stabsabteilung Statistik eingehalten werden. Wenn nötig, sind einzelne Ergebnisse bei der Auswertung geheim zu halten (jeweils mit „G“ gekennzeichnet).

3 Ergebnisse

82 der 289 angeschriebenen Unternehmen sandten den ausgefüllten Fragebogen fristgerecht zurück. Weitere acht Unternehmen, das entspricht 9% der Respondenten, gaben Auskunft, dass sie nicht im internationalen Chemikalienhandel tätig sind und die Fragen daher nicht beantworten können. Somit verkleinert sich die Grundgesamtheit auf 263 Unternehmen. Insgesamt wurde bei dieser Befragung eine Rücklaufquote von 31% erreicht.

In den folgenden zwei Tabellen sind die Antworten zusammengefasst.

Frage	Frageinhalt	Ja	Nein	Anzahl Insgesamt
1	Gerichtsstandsklauseln in AGB	77	5	82
2	Akzeptieren unterschiedlicher Gerichtsstandsklauseln	33	48	81
3	Verweis auf AGB, aber nicht auf Gerichtsstandsklauseln	69	12	81

Tabelle 2: Anzahl der Antworten je Frage

Frage	Frageinhalt	Ja in %	Nein in %	% Insgesamt
1	Gerichtsstandsklauseln in AGB	93,9	6,1	100,0
2	Akzeptieren unterschiedlicher Gerichtsstandsklauseln	40,7	59,3	100,0
3	Verweis auf AGB, aber nicht auf Gerichtsstandsklauseln	85,2	14,8	100,0

Tabelle 3: Prozentanteil der Antworten je Frage

Bei den Fragen eins und drei gehen die Antworten der Respondenten stark in eine Richtung. Es ist bei beiden Fragen davon auszugehen, dass auch in der Grundgesamtheit (das heißt auch unter jenen Unternehmen, die keine Antwort rückgemeldet haben) jeweils zu mindest eine 2/3-Mehrheit besteht, wenn man wie allgemein üblich ein Signifikanzniveau von 95% (entspricht einer Sicherheit von 95% bzw. einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5%) als Maßstab anlegt.

Frage zwei wurde weniger deutlich beantwortet. Es geben weniger als zwei Drittel der Unternehmen an, dass es einen Handelsbrauch gibt. Der statistische Nachweis, dass die Mehrheit zu mindest zwei Drittel beträgt, erübrigt sich dadurch.

Auf die Fragen zwei und drei wurden von einem Unternehmen keine Antworten gegeben, daher verringert sich hierbei die Anzahl der Antworten insgesamt.

4 Anhang

4.1 Begleitschreiben

Sehr geehrte Unternehmerin, sehr geehrter Unternehmer,

das HG Wien hat die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, für ein anhängiges Gerichtsverfahren eine gutachterliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Handelsbrauchs im Bereich des Chemikalienhandels und der Herstellung von chemischen Erzeugnissen abzugeben. Gegenstand des Verfahrens ist der Umgang mit Gerichtsstandsklauseln in AGB bei Chemieunternehmen. Der beiliegende Fragebogen soll für das Gericht klären, wie dies üblicherweise im Chemikalienhandel gehandhabt wird.

Als in diesem Bereich tätiges Unternehmen bitten wir Sie, sich ca. fünf Minuten Zeit zu nehmen und den Fragebogen nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) zu beantworten. Sie helfen damit, die Rechtssicherheit in Ihrer Branche zu erhöhen.

Die Daten unterliegen der Geheimhaltung und werden nur für statistische Zwecke verwendet! Die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe werden vertraulich behandelt und nicht genannt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen entweder per Post oder per Fax an 05 90 900 - 118782 bis zum **19.10.2015** zurück. Über handelsbrauch@wko.at gibt es die Möglichkeit den Fragebogen in Pdf-Form anzufordern.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin

ERHEBUNG ZUM HANDELSBRAUCH - Chemikalienhandel
Gerichtsstandsklauseln in AGB

Firma: _____

AnsprechpartnerIn: _____

Telefon: _____

Mitgliedsnummer:

Bitte senden Sie den Fragebogen entweder per Post oder per Fax (siehe oben) bis zum **19.10.2015** zurück. Bei inhaltlichen Fragen zur Erhebung wenden Sie sich bitte an Mag. Gabriele Benedikter (DW 4299), bei technischen Fragen an DI Sophie Lehner (DW 4118).

Die Daten unterliegen der Geheimhaltung und werden nur für statistische Zwecke verwendet!

Die Antworten sollen nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) erfolgen.

Ist es im internationalen Chemikalienhandel üblich, dass

1. Gerichtsstandsklauseln in AGB aufgenommen werden?

Ja Nein

2. der Käufer in seinen AGB Gerichtsstandsklauseln zu seinen Gunsten formuliert und dies vom Verkäufer akzeptiert wird, auch wenn dessen AGB gegenteilige Gerichtsstandsklauseln enthalten?

Ja Nein

3. die Vertragsparteien es als ausreichend ansehen, wenn in Aufträgen auf AGB verwiesen wird, ohne spezifisch auf die Gerichtsstandsklauseln einzugehen?

Ja Nein

Falls Sie Interesse an den Ergebnissen dieser Befragung haben, leiten wir diese gerne an Sie weiter.

Ja, ich habe Interesse an den Ergebnissen und möchte diese an folgende Mail-Adresse erhalten:

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen entweder per Post an Stabsabteilung Statistik, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Postfach 180 oder per Fax an 05 90 900 - 118782 bis zum 19.10.2015 zurück.